INHALT DER PLANAKTE

Markierte Anlagen sind der Datei beigefügt
nicht markierte siehe Planakte

1. SATZUNG
2. AUSSCHNITT aus dem FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
3. BEBAUUNGSPLAN
4. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
5. BEGRÜNDUNG
6. GRÜNORDNUNGSPLAN

Bebauungsplan "Friedhof Litzelstetten"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. V. m. dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. März 82 über den obengenannten Bebauungsplan folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan (§ 2 Nr. 2).

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtsplan M 1 : 5 000
2. Lageplan M 1 : 1 000 vom 23. Februar 1982
3. textliche Festsetzungen (planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen) vom 23. Februar 1982
4. Grünordnungsplan vom 23. Februar 1982

Beifügungen:

1. Begründung vom 23. Februar 1982

§ 3

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Tag der "Amtlichen Bekanntmachung"
Konstanz,

Konstanz, den 25. März 1982

STADT KONSTANZ - BAUDEZERNAT

i.V. Nauerz

~~Bürgermeister~~

(Dienstsiegel)

Genehmigt

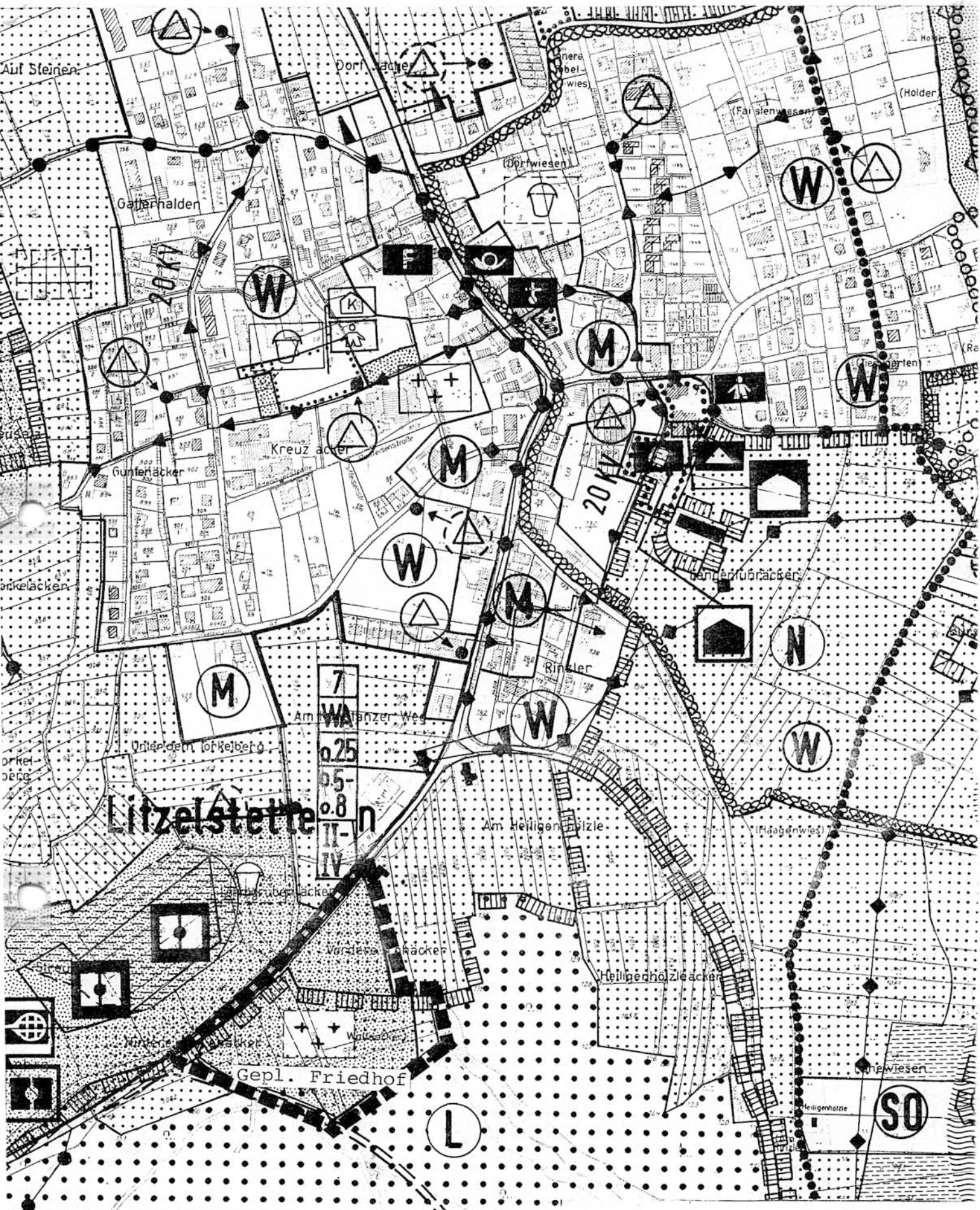
S. Glass vom 23. Juli 1982 ; AZ 13/24/0217/415

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 23. Juli 1982

REGIERUNGSPRÄSIDIUM Dienstsiegel FREIBURG

Kemnitz



PLANUNGSAMT KONSTANZ

Bebauungsplan "Friedhof – Litzelstetten"

Ausschnitt aus dem FNP M. = 1 : 5 000

– Übersichtsplan –

BAUGEBIET
"AM KONSTANZER WEG"

Lehmgruben Äcker

Vordere Lohäcker

Hintere Äcker

Wolfsacker)
Grünfläche §9(1) 15 BBauG
Friedhof

Standort Aussegnungshalle
Gebäudehöhe max. 8,00 m

SPORTANLAGEN LITZELSTETTEN

Sportplatz

Neuwiesen

LANDWIRTSCHAFT

WALD

öffentl. Fußpfad

K 6173

GEPLANTE ORTSUMFAHRUNG EGG – LITZELSTETTEN

Deckblatt mit Änderungen gemäß dem Erlaß des Regierungspräsidiums vom 23. Juli 1982

Genehmigt
siehe Erlass v. 23. Juli 1982 Az. 13/24/1217/415
Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i.Br., den 23. Juli 1982

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Planes (§ 9 Abs.7 BBauG)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Öffentliche Kfz – Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Zufahrtsverbot
- Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Fläche für die Landwirtschaft (Ackerland) (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- hier: Grünanlage
- hier: Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen
- hier: Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, etc. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
- Landschaftsschutzgebiet (§ 9 Abs. 6 BBauG)
- Postkabel – Bestand –
- Wasserleitung – Bestand – (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
- hier: Aufschüttung als Lärmschutzwall
- Sichtflächen (von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche) (§ 1 Abs. 1 Nr. 24 BBauG) (Anpflanzungen u.a., max. 0,80 m hoch)
- bestehende Grundstücksgrenze
- Von der Bebauung freizuhaltende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Die im Plangebiet dargestellten Flurstücksgrenzen und -Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Datum: 4. Mai 1982

Stadt Konstanz
Vermessungs- und Liegenschaftsamt

Aufstellungsbeschluß amtliche Bekanntmachung am 27.11.1979

Bürgerbeteiligung durchgeführt vom 5.12.1979 bis 19.12.1979

entfällt laut Gemeinderatsbeschluß vom

Erörterungstermin am 11.12.1979

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 18.02.1981 bis 20.03.1981 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.02.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 25.03.1982 als Satzung beschlossen.

Mit Erlaß vom 23.07.1982 hat das Regierungspräsidium Freiburg den Bebauungsplan genehmigt. Mit amtlicher Bekanntmachung der Genehmigung am 10.09.1982 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich

PLANUNGSAMT KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN

FRIEDHOF LITZELSTETTEN

Sachbearbeiter GLÖNKLER

Maßstab 1: 1000 Datum 23.02.1982

Der Oberbürgermeister
i.A.
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Amtsleiter

f 9

STADT KONSTANZ

Bebauungsplan "Friedhof Litzelstetten"

Rechtsgrundlagen:

1. Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. Nr. 105, S. 2256, berichtigt S. 3617), geändert durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch die Beschleunigungsnovelle vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

2. Baunutzungsverordnung (Neufassung) vom 15. September 1977 (BGBl Nr. 63, S. 1763)

3. Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl I S. 21)

4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12. Februar 1980 (Ges. Bl. S. 116).

1.0 Textliche Festsetzungen (§ 9 BBauG in Verbindung mit § 111 LBO)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1.01 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBauG)

Auf der ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche - Friedhof - sind nur nachgenannte bauliche Anlagen zulässig:

gem. Hinweis des RP

a) Entlang der Straße "Im Loh" (K 6173) und der geplanten Verbindungsstraße Egg-Litzelstetten ist ein durchgehender Lärmschutzwall zu errichten. Die im Plan eingetragenen Höhen gelten als Mindesthöhe.

c) Stellplätze als öffentliche Parkplätze auf den festgesetzten Flächen.

1.02 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Auf den so festgesetzten Flächen sind bauliche Anlagen unzulässig. Es ist landwirtschaftliche Nutzfläche und Grünfläche festgesetzt. sh. 1.07.

1.03 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Es sind Kfz.-Stellplätze als allgemein öffentliche Parkplätze festgesetzt. Das Abstellen von Lastkraftwagen und anderen Fahrzeugen ist unzulässig. Eine Nutzung als Lagerfläche ist nicht gestattet.

Der festgesetzte Rad- und Fußweg an der K 6173 ist zur Erschließung der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Benutzung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge zugelassen.

Der Anschluß der inneren Fahrerschließung an das periphere Straßennetz ist gegenüber der geplanten Einmündung des Konstanzer Weges festgesetzt. Sonstige unmittelbare Zufahrten von der K 6173 und der Ortsumfahrung Egg-Litzelstetten sind nicht zugelassen.

Bei Punkt A an der südlichen Planungsgrenze ist die Zu- und Ausfahrt für Betriebsfahrzeuge über den Waldwirtschaftsweg auf die Ortsumfahrungsstraße zugelassen.

An der K 6173 ist eine Bushaltestelle gemäß RAST-Ö für den öffentlichen Nahverkehr festgesetzt.

1.04 Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Auf den festgelegten Sichtflächen an Straßen dürfen Anpflanzungen keine sichtbehindernde Wirkung haben. Aufschüttungen mit mehr als 0,80 m Höhe - gemessen ab OK Fahrbahn - sind unzulässig.

1.05 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Die öffentlichen Grünflächen sind zweckgebundene Flächen für den Friedhof, die Grünanlage und die Schutzpflanzungen (Lärmschutzwall). Die Begrünungen sind entsprechend dem Grünordnungsplan vom 23. Februar 1982 auszuführen. Eine Nutzung als Lagerfläche ist unzulässig. Maßgebend für die öffentlichen und privaten Grünflächen sind auch die Festsetzungen unter 1.09.

1.06 Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

Entlang der Ortsumfahrungsstraße Egg-Litzelstetten, der K 6173 und nördlich des Tobels ist ein Lärmschutzwall mit Schutzpflanzung festgesetzt. Darüber hinaus sind Aufschüttungen und Abgrabungen nur zulässig, soweit sie zur Herstellung der Friedhofanlage und der im Plan dargestellten Erschließungsanlagen (Wege, Parkplätze) erforderlich sind. Im Bereich der Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung sind keine Aufschüttungen oder Abgrabungen zulässig.

1.07 Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

Auf der im Plan festgesetzten Fläche ist eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

1.08 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der

gem. Auflage des RP

Mit Schreiben des Landratsamtes Konstanz vom 25.08.1982 wurde die naturschutzrechtliche Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung "Bodenseeufer" für den Bereich der Neuanlage des Friedhofes erteilt. Grünordnerische Maßnahmen sind entsprechend dem Grünordnungsplan vom 23. Februar 1982 durchzuführen.

für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

Anpflanzung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a)

Auf den im Plan dargestellten Flächen sind Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu unterhalten. Art, Standort und Anzahl der Bepflanzung sind im Grünordnungspl. festgeset
Die Baurechtsbehörde kann zum Bauantrag einen Bepflanzungsplan verlangen.

Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b)

Die im Plan zur Erhaltung festgesetzten Bäume und Sträucher dürfen weder beseitigt, beschädigt noch in ihrem Wachstum beeinträchtigt werden.

1.10 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die geplante Aussegnungshalle ist bis zu max. 8,00 m Höhe - vom vorhandenen Gelände bis First - zugelassen.

1.11 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Planungsgebiet nur insoweit zugelassen, als sie der Friedhofnutzung dienen.

1.12 Einfriedigungen (§ 111 Nr. 6 LBO)

Zäune sind im Planungsgebiet nur zur Abgrenzung des Friedhofes bis zu 1,50 m Höhe integriert in die Bepflanzung zugelassen.

1.13 Werbeanlagen und Automaten (§ 17 LBO)

Werbeanlagen und Automaten jeglicher Art und Form sind im Planungsgebiet unzulässig.

1.14 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

gem. Auflage des RP

Die nördlich der Grenze des Flurstücks Nr. 1021 (Weg) verlaufenden Fernmeldekabel sind außerhalb des Friedhofes neu zu verlegen. Die innerhalb des Weges liegenden Kabel sind außer Betrieb.

1.15 Befreiungen

Für die Erteilung von Befreiungen ist § 31 Abs. 2 BBauG maßgebend.

2.0 Hinweise

2.1 Hinweise auf Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Sicherung von Bodenfunden (§ 10 und 20 Denkmalschutzgesetz)

Da mit vor- und frühgeschichtlichen Funden gerechnet werden muß, ist der Kreisarchäologe (Telefon 07731/61229) rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten vom Baubeginn zu benachrichtigen. Zutage kommende Funde sind zu bergen und umgehend zu melden.

2.2 Allgemeine Hinweise

Bauen in Erdbebenzone III

Das Plangebiet befindet sich in der seismographischen Zone III. Je nach Gebäudekonstruktion ist der statische Nachweis der Erdbebensicherheit zu fordern.

Für Entwurf und Konstruktion gelten die Regeln für das Bauen in Erdbebenzonen.

Geltende Richtlinien:

- vorläufige Richtlinien für das Bauen in Erdbebengebieten des Landes Baden-Württemberg (Fassung Nov. 72, Nr. V 7115/107)

- Bekanntmachung des Innenministeriums über die Einführung bautechnischer Bestimmungen vom 30. Nov. 1972.

Bauen für Behinderte:

Die Erschließungs- und baulichen Anlagen sind so herzustellen, daß sie u.a. der DIN 18024 Teil 2 entsprechen. Die Wege dürfen keine Stufen enthalten und eine Steigung von max. 6 % nicht überschreiten.

Konstanz, am 23. Februar 1982

Stadt Konstanz
- Baudezernat -
Nauerz

Stadt Konstanz
- Planungsamt -
Zeller

Genehmigt

siehe Erlass v. 23. Juli 1982, Az 13/24/0217/415

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 23. Juli 1982



Kemmitz

Bebauungsplan "Friedhof Litzelstetten" der Stadt Konstanz

Begründung und Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 8 BBauG

1. Anlaß zur Planaufstellung

Der bestehende Friedhof Litzelstetten liegt im Bereich des Bebauungsplanes "Litzelstetten-West". Die Abstände gemäß dem geltenden Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg bis zur vorhandenen Bebauung sind nicht gegeben. Ferner ist er in ca. 2 Jahren voll belegt und somit für die künftige Stadtteilentwicklung nicht ausreichend groß.

Untersuchungen zum FNP haben ergeben, daß der früher von der Gemeinde Litzelstetten im Gewann "Obere Espen" geplante Friedhof in bezug auf die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung die maßgebenden Kriterien nicht erfüllt. Aufgrund dessen ist im Flächennutzungsplan-Entwurf Konstanz der Standort Wolfsacker ausgewiesen. Bedenken zum Standort wurden im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nicht vorgebracht. Vorgenannte dringende Gründe machen die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist (§ 8 Abs. 4 BBauG).

2. Weiterverwendung des bestehenden Friedhofes

Es ist die Außerdienststellung bzw. Schließung des bestehenden Friedhofes Litzelstetten nach der Neuanlegung im Gewann Wolfsacker vorgesehen. Dies hat die Konsequenz, daß Bestattungen in Reihengräbern und die Bereitstellung von Wahlgräbern nicht mehr erfolgen können. Belegte Grabstätten bleiben bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit erhalten. Bei den bestehenden Doppel-Wahlgräbern ist eine auf 10 Jahre beschränkte Dauer für Hinzubelegungen mit anschließender Ruhefrist beabsichtigt. Frühestens nach Ablauf der letzten Ruhefristen, etwa im Jahre 2012, kann dann der Friedhof entwidmet werden. Eine vorzeitige Entwidmung ist nur möglich, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse hierfür vorliegt.

3. Grabstättenbedarf

Einwohner 1980 = 3 332 Ew. (FNP S. 15).
Für eine Einwohnerentwicklung auf rd. 3 600 Ew. entsteht bei einem Verhältnis der Wahlgräber/Reihengräber von 1/1 unter Berücksichtigung der jeweiligen Ruhezeiten ein Bedarf von rd. 1 050 Grabstellen.

4. Lage und Standorteignung

Der Friedhof liegt südlich von Litzelstetten im wesentlichen im Gewann Wolfsacker, wird im Süden von der neuen Gemeindeverbindungsstr. Egg - Litzelstetten und im Westen von der Straße "Im Loh" (K 6173) begrenzt. Im Osten reicht der Mainauwald und im Norden landwirtschaftliches Gelände an das künftige Friedhofgebiet heran. Durch die Planung der

Gemeindeverbindungsstraße, die sich im Planfeststellungsverfahren befindet, ergibt sich die Möglichkeit der Neuordnung in diesem Bereich und die Einbindung des Friedhofes in die Landschaft.

Nach dem bodenkundlichen Gutachten des Geologischen Landesamtes vom 25.01.1978 ist der Standort für die Anlage eines Friedhofes sehr gut geeignet. Nur im östlichen Teil ist eine vorherige Überschüttung notwendig. Es kann die Ruhezeit (bei Einzelbestattungen) auf 20 - 25 Jahre festgelegt werden.

Die Grundstücke befinden sich im Besitz des Landes Baden-Württemberg, der Stadt Konstanz und in Privathand.

Der Friedhof soll vorwiegend dem Stadtteil Litzelstetten dienen.

5. Planung

5.1 Allgemeines

Das Planungsgebiet umfaßt eine Fläche von rd. 3,20 ha.

Beim Vollausbau des Friedhofes sind folgende Gräber vorgesehen:

Wahlgräber (Doppelgräber) 337 x 2	=	674
Reihengräber	=	419
Urnen-Reihengräber	=	52
Urnen-Wahlgräber	=	68
insgesamt	=	1 213 Gräber

Diese Gräberzahl ist bei dem unter 3. genannten Verhältnis ausreichend für einen gleichbleibenden Bevölkerungsbestand von ca. 4 200 Einwohnern. Bei einer höheren Einwohnerzahl kann der östlich angrenzende Bereich bis zum Wald einbezogen werden.

Der Ausbau der gesamten Friedhofanlage soll in drei Bauabschnitten, entsprechend der Bevölkerungsentwicklung bzw. dem Bedarf, erfolgen.

5.2 Ungestörtheit

gem. Hinweis des RP

Durch den Erdwall, der sich entlang der neuen Ortsumfahrungsstraße Egg - Litzelstetten und z. T. entlang der Straße "Im Loh" (K 6173) zieht, ist der Friedhof topografisch gut in die Landschaft eingebunden und außerdem wirkungsvoll gegen Lärm geschützt. Es bleibt dabei nicht unbeachtet, daß die südwestlich des Friedhofes vorhandenen und geplanten Sportanlagen Störquellen darstellen. Es soll daher außer der eingehaltenen gesetzlich geforderten Abstände und der sonstigen Schallschutzmaßnahmen durch organisatorische Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Ruhe und Würde des Friedhofes vermieden werden. Intensiver Spielbetrieb findet in der Regel an Tagen statt, an denen keine Bestattungen erfolgen (samstags und sonntags). Die dichte Bepflanzung des Walles schützt gegen Einsicht und schafft im Verbund mit dem dicht mit Gehölzen bestandenen Tobel und dem Rand des Mainauwaldes eine vollständige Einbindung des Friedhofes in die Landschaft.

5.3 Äußere und innere Verkehrserschließung

Die äußere Verkehrsanbindung erfolgt über die Straße K 6173 in der Achse der geplanten neuen Einmündung des Konstanzer Weges. Fußgänger- und Radwegverbindungen sind entlang der Gemeindeverbindungsstraße und bei der K 6173 geplant. Für den ruhenden Verkehr steht ein Parkplatz mit 60 Stellplätzen zur Verfügung, der auch von Besuchern der nahegelegenen Sportanlage mitbenutzt werden kann. Im Bereich des Haupttores sind Fahrradabstellmöglichkeiten vorgesehen. Im Hinblick auf eine Verlegung der Buslinie von der Waldemar-Besson-Straße auf die Gemeindeverbindungsstraße ist beidseits der K 6173 am Friedhofeingang je eine Bushaltestelle ausgewiesen. Zur Realsierung der einzelnen Bauabschnitte ist für die Baustellenfahrzeuge eine Zu- und Ausfahrt an der Südspitze des Bahngebietes über den geplanten Waldwirtschaftsweg vorgesehen, die auch Pflege- und Bestattungsfahrzeugen dient. Die innere Erschließung erfolgt über ein Wegenetz, daß den Friedhofbesuchern und den Pflegefahrzeugen dient.

5.4 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an die in der K 6173 vorhandene Leitung mit NW 200.

Das Schmutzwasser und Dachwasser sowie die Oberflächenwässer vom Vorplatz mit Zufahrtsweg der Aussegnungshalle werden dem projektierten Kanal in der K 6173 zugeleitet. Die Realisierung des Kanals ist zeitlich parallel zum Ausbau des I. Bauabschnittes des Friedhofes vorgesehen, so daß bei Inbetriebnahme des I. Bauabschnittes mit Aussegnungshalle eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gegeben ist.

Die Oberflächenwässer der Wege im Grabfelder-Bereich kommen zur Versickerung bzw. werden von Sammelpunkten in den Tobel geleitet.

5.5 Aussgegnungshalle

Die Aussegnungshalle ist räumlich dem I. BA zugeordnet. Der Realisierungszeitpunkt richtet sich nach dem Bedarf.

5.6 Grabfelder, Bepflanzung, Grabbeetgestaltung

Um den Zielen des "Grünen Friedhofes", der auch Aufgaben als öffentliche Grünfläche wahrnehmen kann, nahezukommen, wird versucht, durch eine hainartige Überstellung des Friedhofes mit einer großen Zahl von Bäumen die optische Anbindung an den Mainauwald und somit der Charakter eines Waldfriedhofes erreicht. Die Bepflanzung wird aus heimischen Arten zusammengestellt. Maßgebend ist der Grünordnungsplan.

6. Überschlägige Kosten

Grunderwerb insgesamt rd.	550 000,-- DM
davon bisher aufgewandt rd.	362 000,-- DM
noch erforderlicher Grunderwerb für rd.	188 000,-- DM
Gebäudekosten mit Einrichtung	900 000,-- DM
Nebenkosten (Planung)	125 000,-- DM
Innere Erschließung	350 000,-- DM
Außenanlagen	240 000,-- DM
Geräte	80 000,-- DM
Nebenkosten	70 000,-- DM
Gesamtaufwendungen ca.	2 315 000,-- DM

Der Rad- und Fußweg entlang der Gemeindeverbindungsstraße "Egg-Litzelstetten" und entlang der K 6173 ist Bestandteil der Straßenbaumaßnahme.

7. Vorläufiges Finanzierungskonzept

In der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Konstanz sind für die Jahre

1982	= 100 000,-- DM	
1983	= 300 000,-- DM	
1984	= 500 000,-- DM	
1985	= 500 000,-- DM	
1986	= 770 000,-- DM	vorgesehen.
gesamt	2 170 000,-- DM	

Die Restfinanzierung erfolgt entsprechend dem Ausbauerfordernis.

8. Bodenordnung

Die erforderlichen Grundstücke werden durch Ankauf erworben.

Konstanz, den 23. Febr. 1982

STADT KONSTANZ
Baudezernat

Nauerz

STADT KONSTANZ
Planungsamt

Zeller